

THALHEIMER Stadt Anzeiger



17. Oktober 2012

Kostenfreies Amts- und Informationsblatt für die Stadt Thalheim/Erzgeb.



Red Bull 
SIX DAYS



Ein absolutes Motorsport-Highlight fand vom 24.-29.09.2012 erstmals seit 23 Jahren wieder in Deutschland statt. Über 500 Fahrer aus 35 Nationen zeigten ihr Können an steinigen Steilauffahrten, auf schnellen Waldwegpassagen, bei spektakulären Schlammlochdurchfahrten oder motocross-ähnlichen Sonderprüfungen. Start war die Grand-Prix-Strecke Sachsen. Von dort starteten die Fahrer täglich zu den Werteproofungen im westsächsischen Raum sowie in unsere 3-Tannen-Stadt Thalheim und Zschopau im Erzgebirge.



(Fotos: Marcus Mothes; Text: red)

Amtlicher Teil

Die nächste **öffentliche Sitzung** des **Stadtrates** findet am 20.11.2012 um 18.30 Uhr im Ratssaal statt.



Bürgermeistersprechtag:

Wegen der Erkrankung des Bürgermeisters findet vorerst kein Bürgermeistersprechtag statt.

Sprechzeiten des Polizeipostens von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr finden am 18.10. und am 25.10.2012 sowie nach persönlicher Absprache unter Tel. 26255 statt.

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Vergabe für das Bauvorhaben „Sanierung Turnhalle 1. BA“ in der Mittelschule Thalheim

Beschluss Nr. SR 29/2012:

12 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt, die Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung Turnhalle 1. BA“ in der Mittelschule Thalheim nach beschränkter Ausschreibung gemäß VOB und Ablauf der Widerspruchsfrist an den wirtschaftlichsten Bieter

- im Los 1 Bauhauptleistung: NB Neuw. Baugesellschaft mbH, Hartensteiner Str. 197, 09376 Oelsnitz in Höhe von 45.231,34 Euro
 - im Los 8 Heizung/Lüftung/Sanitär: Klempner und Installateure Glückauf eG., An der alten Schule 15, 09376 Oelsnitz in Höhe von 83.250,75 Euro
- zu vergeben.

Beitritt der Stadt Thalheim/Erzgeb. zum Tourismusverband Erzgebirge e.V.

Beschluss Nr. SR 30/2012:

11 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Thalheim/Erzgeb. dem Tourismusverband Erzgebirge e.V. ab dem 01.01.2013 beitrifft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechende Beitrittserklärung gegenüber dem Tourismusverband Erzgebirge e.V. abzugeben.

Ergänzung zum Gas-Konzessionsvertrag der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG

Beschluss Nr. SR 31/2012

12 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Entwurf der Ergänzung zu § 11 des Gas-Konzessionsvertrages mit der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, die in der Anlage angefügte Ergänzung zu § 11 des Gas-Konzessionsvertrages mit der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG zu unterzeichnen und den dazu gefassten Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 102 SächsGemO vorzulegen.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Stadt Thalheim/Erzgeb. in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Beschluss Nr. SR 32/2012

12 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Stadt Thalheim in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) lt. Anlage (s. S. 3).

Erlass einer Satzung über das Abhalten von Wochenmärkten und sonstigen Veranstaltungen der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Beschluss Nr. SR 33/2012

12 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Satzung über das Abhalten von Wochenmärkten und sonstigen Veranstaltungen der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Marktsatzung) laut Anlage (s. S. 6).

Erlass einer Marktgebührensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Beschluss Nr. SR 34/2012

12 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Marktgebührensatzung für die Stadt Thalheim laut Anlage (s. S. 8).

Erlass einer Verordnung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beschluss Nr. SR 35/2012

12 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen außerhalb der gesetzlich festgelegten Ladenöffnungszeiten laut Anlage. (s. S. 9)

Redaktionsstatut für den Thalheimer Stadtanzeiger

Beschluss Nr. SR 36/2012

10 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt das Redaktionsstatut für den Thalheimer Stadtanzeiger. (s. S. 3)

Bestätigung des Stadtrates für die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 07.09.2012

Beschluss Nr. SR 37/2012

10 Ja, 2 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt, dass die am 07.09.2012 getroffene Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung über den Abschluss der 2. Ergänzungsvereinbarung mit der OEWA Wasser und Abwasser GmbH zum Vertrag über die Betreibung und Nutzung des Erzgebirgsbades Thalheim vom 23.07.2009 vom Stadtrat bestätigt wird.



Stadt Thalheim/Erzgeb.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister
am 13.01.2013
und für eine etwaige Neuwahl am 27.01.2013 in
Thalheim/Erzgeb.**

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 17.12.2012 bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (Stadt Thalheim/Erzgeb.; Zi. 1.16, Hauptstr. 5, 09380 Thalheim/Erzgeb.) schriftlich einzureichen. Die Stelle wird hauptamtlich besetzt. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf einen Bewerber enthalten. Bei einer etwaigen Neuwahl des Bürgermeisters können Wahlvorschläge ab dem 14.01.2013 bis spätestens 17.01.2013 16.00 Uhr eingereicht werden. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für die etwaige Neuwahl, sofern sie nicht bis 17.01.2013, 16.00 Uhr zurückgenommen werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen. Jeder Bewerber für die Wahl hat eine schriftliche Erklärung gemäß § 41 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG) abzugeben. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind - während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten - bei der Stadt Thalheim/Erzgeb.; Zi. 1.16, Hauptstr. 5, 09380 Thalheim erhältlich.

Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von **mindestens 60 Wahlberechtigten**, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Stadt Thalheim/Erzgeb.; Zi. 1.16, Hauptstr. 5, 09380 Thalheim während der allgemeinen Öffnungszeiten für die Wahl bis zum 17.12.2012, 18.00 Uhr und bei etwaiger Neuwahl bis zum 17.01.2013, 16.00 Uhr geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens bis 10.12.2012 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei

- die im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder
- seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder im Gemeinderat einer in einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet aufgrund eigenen Wahl-

vorschlags vertreten war, **bedarf keiner Unterstützungsunterschriften**. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist, oder als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält.

Thalheim/Erzgeb., 17.10.2012


R. Kühn
Bürgermeister



Redaktionsstatut für den Stadtanzeiger

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. hat in seiner Sitzung am 20.09.12 ein Redaktionsstatut für den Thalheimer Stadtanzeiger beschlossen. Damit wurde eine verbindliche Regelung geschaffen, welche Beiträge und Bilder aufgenommen werden und in welcher Form und wann diese einzureichen sind. Den vollen Wortlaut des Redaktionsstatutes können sie im Internet unter www.thalheim-erzgeb.de nachlesen. Außerdem liegen in der Stadtverwaltung (Zi. 2.02) für interessierte Bürger Exemplare zum Mitnehmen bereit. (Text: red)

Bevölkerungsbefragung über das Sportverhalten

Werte Einwohner der Stadt Thalheim/Erzgeb., in den kommenden Tagen wird eine Bevölkerungsbefragung über das Sportverhalten der Bevölkerung in Thalheim durchgeführt. Grund ist die Erarbeitung eines Sportstättenentwicklungsplanes, der eine Prognose des Sportverhaltens der Thalheimer Bevölkerung darstellen soll. Nach der Auswertung der Fragebögen werden in einem Zeithorizont von 15 bis 20 Jahren mittel- bis langfristige Aussagen angestrebt, die den Bedarf an Sportstätten beschreiben. Es sollen spezifische Stärken und Schwächen der kommunalen Sportsituation gefunden werden. In der empirischen Untersuchung wird die Möglichkeit für Einwohner von Thalheim geboten, Wünsche und Vorschläge zu äußern. Eine Einbeziehung der Gesamtbevölkerung, nicht nur die Berücksichtigung der Mitglieder von Sportvereinen, wird gewünscht. Die Fragebögen werden ab dem **15.10.12** verteilt. Sie werden in den Schulen und im Stadtanzeiger (siehe **Einleger**) verbreitet. Außerdem sind sie im Rathaus zu erhalten und dort wieder abzugeben. Vereine werden gebeten, für ihre Mitglieder ausreichend Bögen zu besorgen. Die Abgabe der ausgefüllten Fragebögen ist im Rathaus und in den Schulen möglich. Die späteste Abgabemöglichkeit ist der **07.11.12**. Die Attraktivität einer Stadt wird besonders durch ihr Angebot an Sport und die Aktivität ihrer Bevölkerung deutlich. Helfen Sie mit und unterstützen Sie die Erarbeitung einer Sportstättenplanung. Die Stadt Thalheim hofft auf Ihre Zusammenarbeit und bittet um die Bereitschaft zum Ausfüllen eines anonymen Fragebogens. (Text: Herr Maywald, Ersteller des Sportstättenentwicklungsplanes)

**Satzung über die Erhebung von
Verwaltungskosten für Amtshandlungen der
Stadt Thalheim/Erzgeb. in weisungsfreien
Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)**
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Be-

Fortsetzung auf S. 4



kanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber.159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130,140) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130,140) hat der Stadtrat am 20.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Thalheim/Erzgeb. erhebt in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs.1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis der Stadt Thalheim/Erzgeb. Sie bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Für Amtshandlungen, für die weder im Kostenverzeichnis der Stadt Thalheim/Erzgeb. eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühren vorgesehen sind, beträgt diese 1 % des Gegenstandes, mindestens jedoch 5 EUR.
- (3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostentrennung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Soweit im Kostenverzeichnis keine Ausnahmen vorgesehen sind, werden Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen erhoben. Dazu gehören insbesondere:
 1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen der Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen;
 6. Aufwendungen für Druckleistungen auf besonderen Antrag (z.B. Ausfertigungen, Abschriften, Kopien).Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Stadt Thalheim/Erzgeb. in weisungsfreien Angelegenheiten vom 18. September 2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 21. November 2003 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 24.09.2012

R. Kühn
R. Kühn, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Kostenverzeichnis der Stadt Thalheim/Erzgeb. Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.

<u>Lfd. Nr</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
Allgemeine Amtshandlungen		
1.	Beglaubigungen	
1.1.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 bis 50,00
1.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	1,00 je angefangene Seite, mindestens 5,00
1.3.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift von bereits dem Archivrecht unterliegenden Zeugnissen und Personenstandsregistern	10,00
2.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 120,00
3.	Einsichtsgewährung, Auskünfte	
3.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00
3.2.	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen (Auskünfte einfacher Art)	25,00 bis 250,00
4.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 bis 50,00
5.	Fristverlängerungen	
5.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
5.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
7.	Aufnahme einer Niederschrift	2,00 bis 40,00 je angefangene Stunde, mindestens 5,00
8.	Fundsachen - Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1.	bei Sachen bis zu 500 Euro Wert	2 Prozent des Wertes, mindestens 5,00
8.2.	bei Sachen über 500 Euro Wert	2 Prozent von 500,00 und 1 Prozent des Mehrwertes
8.3.	bei Tieren	2 Prozent des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
Sonstige Amtshandlungen		
9.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00
10.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 9	5,00 bis 250,00
Schreibauslagen		
Auslagen in Euro		
11.	Ausfertigungen (Kopien) von Akten, amtlichen Büchern, Registern u.ä.	
11.1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
11.2.	für jede weitere Seite	0,15
11.3.	Ausfertigungen für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene A4-Seite 0,10 je angefangene A3-Seite
12.	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 je Datei
13.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach Nr. 11 und 12 können bis auf das 5-fache erhöht werden

Fortsetzung auf S. 6



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach Paragraph 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Dies ist nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung über das Abhalten von Wochenmärkten und sonstigen Veranstaltungen der Stadt Thalheim/Erzgeb. -Marktsatzung-

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.03 (Sächs. GVBl. S. 55, Ber. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.01.12 (Sächs. GVBl. S. 130, 140) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. am 20.09.12 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Thalheim/Erzgeb. betreibt als öffentliche Einrichtung die Wochen-, Weihnachts-, und sonstige Spezialmärkte auf dem Territorium der Stadt Thalheim/Erzgeb.

(2) Für die Nutzung der Marktflächen sind Gebühren entsprechend der geltenden Marktgebührensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. zu entrichten.

§ 2 Markttag/Marktplatz/Marktzeit

(1) In der Stadt Thalheim/Erzgeb. findet der Wochenmarkt ganzjährig jeden Freitag statt. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

(2) Der Thalheimer Weihnachtsmarkt als ein Spezialmarkt beginnt am Freitag vor dem 2. Advent und endet am Sonntag, dem 2. Advent.

(3) Als Marktplatz für den Wochenmarkt und den Weihnachtsmarkt wird der gesamte Parkplatz hin-

ter dem Rathaus (unter Beachtung von Rettungsgassen) sowie der Fußweg (Fußgängerverkehr ist zu gewährleisten) vor dem Rathaus bestimmt. Weitere Spezialmärkte werden in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen an den dafür vorgesehenen Orten der Stadt durchgeführt.

(4) Der Wochenmarkt öffnet von 07.00 bis 19.00 Uhr. Der Weihnachtsmarkt öffnet freitags von 18.00 bis 21.00 Uhr, samstags von 11.00 bis 21.00 Uhr und sonntags von 12.00 bis 19.30 Uhr. Aus wichtigem Grund sind die Öffnungszeiten durch die Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb. abänderbar, dies wird öffentlich bekannt gegeben.

(5) Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken bedürfen einer Erlaubnis zur Sondernutzung, darauf besteht kein Anspruch.

(6) Bei Volksfesten und anderen Veranstaltungen auf dem Marktplatz werden keine Markttage im Sinne dieser Satzung durchgeführt. Die Entscheidung über den Ausfall oder die Verlegung der Markttage trifft der Bürgermeister.

§ 3 Marktwaren

(1) Auf Wochenmärkten dürfen die im § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Das sind insbesondere:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, so weit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei,
3. Naturerzeugnisse.
4. Darüber hinaus sind als Gegenstände des Wochenmarktes Haushaltswaren, Geschenkwaren, Industriewaren, Lederwaren, Textilien, Spielwaren, Korbwaren, Kunstgewerbeartikel, Schuhe, Modeschmuck, Schönheitspflegeprodukte, Druckerzeugnisse (Bücher, Postkarten, Zeitschriften) und Tonträger zugelassen.

(2) Auf Weihnachtsmärkten dürfen advents- und weihnachtstypische Lebensmittel, alkoholische Getränke, Geschenkartikel, Spielwaren, Weihnachtsschmuck, Weihnachtsbäume und Zubehör, Textilien, Lederwaren, Schmuck, Heimwerkerartikel, Elektrogeräte zur Ton- und Bildwiedergabe, Haushaltsartikel, Blumen, Obst, Druckerzeugnisse und Tonträger angeboten werden.

§ 4 Standplätze

(1) Die Standplätze werden vom Mitarbeiter der Stadtverwaltung/Gewerbe vor Beginn des Marktes zugewiesen. Bei Bedarf sind Mitarbeiter des Ordnungsamtes jederzeit handlungsbefugt. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten. Hierbei werden insbesondere die Verkaufsfläche, die Anzahl der Standplätze, die bisherige Bewährung des Markthändlers und das öffentliche Interesse an einem breit gefächerten und reichhaltigen Warenangebot berücksichtigt. Sind nicht ausreichend Standplätze vorhan-



den, so entscheidet bei gleichen Voraussetzungen das Los. Die Zuteilung ist insbesondere zu versagen oder kann widerrufen werden, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder verliert,
- der Markthändler oder seine Mitarbeiter und Beauftragten trotz Mahnung und wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
- der Markthändler die fälligen Marktgebühren nicht zahlt.

(2) Waren dürfen nur auf zugewiesenen Standplätzen angeboten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, die keine Verkaufswagen sind, bedarf der Genehmigung. Für die Zuteilung eines Standplatzes und die Genehmigung für das Abstellen von Fahrzeugen ist die Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb., Sachgebiet Gewerbe, zuständig. Wird der zugewiesene Standplatz eine halbe Stunde vor der Öffnung des Marktes nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Markthändler zugeteilt werden.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Standplatz ist nicht übertragbar. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet. Eine Änderung der Warengattung, auch vorübergehend, darf nur mit Genehmigung des Marktveranstalters vorgenommen werden.

(4) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein. Die Überschreitung der Bezugs- und Räumungszeit ist gegenüber der Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb. Sachgebiet Gewerbe, anzeigepflichtig.

(5) Für den Weihnachtsmarkt und weitere Spezialmärkte weist die Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb. die Hütten bzw. Standplätze auf der Grundlage des Belegungsplanes für die Dauer des Marktes zu.

§ 5 Elektroenergieanschlüsse/Brandschutz

(1) Elektroenergieanschlüsse werden für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.

(2) Die von der Verteileranlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen. Die Verantwortung hierfür trägt der Anschlussnehmer.

(3) Als Beheizungsanlagen dürfen nur den Vorschriften entsprechende oder sonstige sicherheitstechnisch geprüfte Öfen und Wärmespender benutzt werden. Die Benutzung (vor allem beim Weihnachtsmarkt) bedarf der Genehmigung und Abnahme eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb.

§ 6 Marktordnung

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass eine Belästigung, Gefährdung und Beschädigung anderer ausgeschlossen ist.

(2) Verkaufsstände müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an den mit der Marktfläche festverbundenen Einrichtungen befestigt werden. Vordächer dürfen den zugewiesenen Standplatz nur an der Verkaufsseite um höchstens 1,00 m überragen. Auf dem Marktplatz muss die Breite der Gänge zwischen den Ständen mindestens 3 Meter (Rettungsgasse) betragen.

(3) Für den Weihnachtsmarkt und weitere Spezialmärkte sind die Verkaufseinrichtungen dem Charakter des Marktes entsprechend zu schmücken. Den Vorgaben der Mitarbeiter der Stadtverwaltung ist Folge zu leisten.

(4) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung sowie alle geltenden Verordnungen und Gesetze im Gewerbe- und Marktrecht sind einzuhalten.

(5) Marktabfälle, Verpackungsmaterial und Transportbehältnisse sind vom Markthändler auf eigene Kosten zu entsorgen. Der Markthändler hat den Standplatz in einem ordentlichen und reinlichen Zustand zu unterhalten und zu beräumen.

(6) Es ist verboten:

- a) Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anzubieten,
- b) mit lebenden Tieren zu handeln,
- c) Nahrungs- und Genussmittel in gesundheitsschädigender oder ekelerregender Weise feilzubieten, zu messen, zu wiegen oder zu behandeln,
- b) sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einzumischen, Kaufinteressenten zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten,
- c) Waren öffentlich zu versteigern,
- d) Waren und Werbemittel im Umhergehen zu verteilen oder anzubieten,
- e) Waren in der Umgebung feilzubieten,
- f) Motorräder, Mopeds oder Ähnliches auf dem Markt zu betreiben,
- g) sich in betrunkenem Zustand aufzuhalten,
- h) zu betteln,
- i) Tiere frei herumlaufen zu lassen,
- k) die Wege auf dem Marktplatz zu verstellen.

§ 7 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Thalheim/Erzgeb., Sachgebiet Gewerbe. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Auf Verlangen haben sich die Aufsichtspersonen auszuweisen. Kontrollrechte des Gesundheitsamtes, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinär-amtes, des Eichamtes sowie anderer Behörden bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Markthändler, deren Bedienstete und Beauftragte haben:

- a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
- b) Anordnungen der Aufsichtspersonen jederzeit Folge zu leisten,
- c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

Fortsetzung auf S. 8



d) den Kontrollbehörden auf Verlangen Warenproben zu geben.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen-, Sach-, Vermögensschäden haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder der von ihm beauftragten Personen.
- (3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Thalheim/Erzgeb. oder der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (4) Die Markthändler haften der Stadt Thalheim/Erzgeb. bzw. dem Veranstalter für sämtliche von ihnen oder ihren Beauftragten verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihre Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Markthändler die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

§ 9 Marktverweis

Jeder, der die Sicherheit und Ordnung auf dem Marktplatz stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Störung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Punkt 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig

1. andere als die nach § 3 Abs. 1 und 2 zugelassenen Waren anbietet,
2. trotz Widerruf der Zuteilung eines Standplatzes, diesen nicht sofort räumt (§ 4 Abs. 1),
3. gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 2 verstößt,
4. entgegen § 4 Abs. 4 handelt,
5. elektrische Leitungen so verlegt, dass eine Gefahr zustande kommt (§ 5 Abs. 2),
6. andere als die in § 5 Abs. 3 genannten Beheizungsanlagen betreibt bzw. diese Beheizungsanlage ohne Zustimmung des Marktbetreibers benutzt,
7. Verkaufseinrichtungen entgegen § 6 Abs. 2 aufbaut bzw. Beschädigungen an anderen Einrichtungen herbeiführt oder die Rettungsgasse mit Waren oder Verkaufsständen verstellt,
8. Verkaufseinrichtungen zu Sondermärkten nicht entsprechend den Vorgaben des Veranstalters schmückt, (§ 6 Abs. 3),
9. seinen Standplatz nicht entsprechend § 6 Abs. 5 sauber und verkehrssicher hält bzw. diesen unreinigt verlässt,
10. gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 6 verstößt,
11. wer den Anordnungen der in § 7 Abs. 1 genannten Personen nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 11 Verwarngeldverfahren

Bei folgenden geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb. auch Verwarnungen aussprechen und Verwarngelder in Höhe bis zu 35,00 Euro erheben. Dies betrifft insbesondere:

1. Kisten im Marktgebietenbereich in unzulässiger Stapelhöhe und Breite aufstapeln (Unfallgefahr) - 20,00 Euro,
2. Verunreinigungen des Marktgeländes- 35,00 Euro
3. Nichtentsorgung des am Standplatz anfallenden Abfalls nach Marktende - 35,00 Euro,
4. Beschädigung der Marktoberfläche oder der Bäume auf dem Marktgelände - 35,00 Euro,
5. Nichteinhalten der Rettungsgasse - 35,00 Euro.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 24.09.2012

i.V. S. Kühn

R. Kühn

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach Paragraph 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Dies ist nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Marktgebührensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (Sächs. GVBl. S. 55, Ber. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Geset-



zes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, 306) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142,144) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. am 20.09.2012 nachfolgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Teilnahme an Märkten, die von der Stadt Thalheim/Erzgeb. veranstaltet werden, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Standplatzes.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag der Markt in Anspruch genommen wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab/Gebühren

(1) Für die Benutzung der Marktfläche zum Feilbieten von Waren wird ein Standgeld für jeden Tag der Benutzung erhoben. Die Gebühr wird pro laufendem Meter Verkaufsfläche erhoben. Jeder angefangene Meter wird voll berechnet.

(2) Bei der Veranstaltung von Spezialmärkten werden auch Verkaufshütten, die im Eigentum der Stadt stehen, aufgestellt. Für die Nutzung der Verkaufshütten wird eine Gebühr pro Standtag erhoben.

(3) Die Marktgebühren betragen:

1. Standgebühr Markthändler/Wochenmarkt: 2,60 Euro/lfd.Meter/Tag,
2. Standgebühr Markthändler/Weihnachtsmarkt/sonstige Veranstaltungen: 5,00 Euro/lfd.Meter/Tag,
3. Gebühr Nutzung Verkaufshütten: 40,00 Euro/Verkaufshütte/Tag,
4. Gebühr Nutzung Verkaufshütten.

Bei Marktdauer von weniger als 4 Stunden: 13,50 Euro/Verkaufshütte/Tag.

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 gelten jeweils für die gesamte Marktdauer des jeweiligen Markttag. Macht der Berechtigte von seinem Benutzungsrecht nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der anfallenden Gebühren.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit Inanspruchnahme des Standplatzes.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig und durch die Marktaufsicht am zugewiesenen Standplatz eingezogen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 24.09.2012

i.v. S. Kühn
R. Kühn
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach Paragraph 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Dies ist nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Verordnung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Auf Grund von § 8 Abs. 1-3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (Sächsisches Gesetz- und Ordnungsblatt 2010, S. 338 ff.) erlässt die Stadt Thalheim folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Thalheim dürfen an folgenden Sonntagen Verkaufsstellen jeweils zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am 2. Advent
- am 3. Advent

§ 2

Die Verordnung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 28.11.2008 tritt damit außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 24.09.2012

i.v. S. Kühn
R. Kühn
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder

Fortsetzung auf Seite 10



Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach Paragraph 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Dies ist nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Nichtamtlicher Teil

Nun ziert den Thalheimer Brunnen eine Krone zum Erntedankfest



Erstmals wurde am 19.09.2012 eine große Erntekrone im Zentrum Thalheims, gegenüber dem Rathaus, gestaltet. Große Unterstützung erhielt die Arbeitsgruppe Stadtmarketing von Frau Gudrun Hüttig, Naturwerkstatt in der Hauptstraße, den Gestaltern des Altarschmucks unserer Evangelisch - Lutherischen Kirche, der Stadtverwaltung Thalheim sowie dem städtischen Bauhof. Ein großer Dank geht auch an die Bürgerinnen und Bürger, welche uns zum Schmücken einen Kürbis, Trocken- und Sonnenblumen zur Verfügung gestellt haben.

(Text: red, Michael Weißbach, Arbeitsgruppe Stadtmarketing, Foto: Silvio Wallus)

Möglichkeiten für den privaten Hochwasserschutz in Thalheim/Erzgeb.



Durch den städtischen Bauhof wurde im Bereich der Wallstraße Höhe Lidl-Markt eine Absperrplanke als Muster für den Hochwasserschutz montiert. Hierbei wurden Holzstützen auf den vorhandenen Untergrund aufgebracht. Zwischen die Holzstützen werden Holzplanken eingeschoben, welche das Austreten des Wassers über die Ufermauer verhindern sollen. Dies soll eine Anregung für den privaten Hochwasserschutz der Anlieger an der Zwönitz sein. Der Einsatz dieser Absperrplanken darf jedoch nur im Hochwasserfall erfolgen. (Foto: red; Text: R. Wegener)

Wilde Grünschnittablagerung



Die Stadtverwaltung bittet nochmals alle Bürgerinnen und Bürger nach den Bestimmungen aus dem Kreislaufabfallwirtschaftsgesetz und dem Sächsischen Pflanzengesetz, keinen Grünschnitt auf öffentlichen Flächen abzulagern, wie es z. Bsp. an der Zwönitztalstraße oberhalb vom Gewerbebepark „Zwönitztal“ rechtswidrig geschehen ist. (Foto: red; Text: R. Wegener)

Ausbau der Zufahrt zum Hochhaus

Durch den Bauhof wurde die Zufahrt zum seitlichen Eingang am Hochhaus in der Anton-Günther-Straße ausgebaut. Dabei wurden die Borde abgesenkt, zur besseren Sicht die Heckenbepflanzung zurückge-





schnitten und die Beschilderung entsprechend den polizeilichen Anforderungen geändert. Damit wird eine ordnungsgemäße Zufahrt für die Behindertenfahrzeuge gewährleistet. (Foto: red; Text: R. Wegener)

Rassehundeausstellung vom 08. und 09.09.2012



An den beiden Tagen fand im Sportpark Thalheim eine sehr attraktive Rassehundeausstellung statt. Von den 300 Ausstellern wurden 350 Hunde für die zahlreichen Besucher ausgestellt und von sogenannten Allroundrichtern aus Tschechien und Portugal einer strengen Bewertung unterzogen. Insgesamt wurden von den Juroren 29 Rassen aus

Deutschland, Italien, Weißrussland, Österreich sowie der Tschechischen Republik und der Slowakei bewertet. U. a. nahm auch Burghard Koziar aus Brünlos mit seiner 20 Monate alten Langhaar-Chihuahua-Hündin Cinderella von Brünlos teil. Die junge „Dame“ wurde unter den strengen Blicken der Allroundrichter mit V1 vorzüglich bewertet und erhielt einen ersten Platz. Weitere Prachtexemplare waren z. B. unter den Rassen Dalmatiner, Australian Shepherd oder auch Lhasa Apso zu sehen. Carmen Schindler von den Ausrichtern der Ausstellung freute sich, dass die Aussteller immer wieder gern nach Thalheim kommen. Gäste und Aussteller waren mit allen Bedingungen sehr zufrieden, so dass sich der Rhodesian Ridgeback Club Deutschland e. V. als Veranstalter bei der Stadtverwaltung Thalheim sowie beim Team des Sportparks herzlich bedankte. (Foto und Text: P. Schindler)

Der Erzgebirgische Heimatverein Thalheim e. V. lud am 23.09.2012 zu einer Pilzwanderung ein



Die Vereinsvorsitzende, Frau Ines Lämmel, und die stellvertretende Vorsitzende, Frau Kerstin Uhlig, gingen gemeinsam mit den Interessenten auf Pilzjagd. In diesem Jahr wurde die Pilzwanderung in Verbindung mit dem 10-jährigen Jubiläum der Erzgebirgsbahn durchgeführt. Unser Heimatfreund Ulli Günther begleitete Interes-



senten aus Chemnitz nach Thalheim bis hin zum Treffpunkt Heimateck Rentners Ruh. Zahlreiche Teilnehmer von Jung bis Alt streiften durch unsere Wälder und waren eifrig auf Pilzsuche. Im Anschluss standen erfahrene Pilzberater, wie Olaf Gebert, Jana Colditz und Joachim Leipziger, sachkundig für die Auswertung und Bestimmung zur Verfügung. Danach war eine Verwechslung mit Pilzen, die man im Leben nur einmal essen kann, ausgeschlossen. Wir danken allen Interessenten und Heimatfreunden für die rege Teilnahme. (Fotos: G. Schürer, Text: I. Lämmel, red)

Der Verein GFTE-Gemeinnütziger Förderverein Thalheim Erzgebirge e. V. restaurierte die städtischen Verkaufsstände



Ein großer Dank geht an den GFTE- Gemeinnütziger Förderverein Thalheim Erzgebirge e. V. Mit viel Zeit und Mühe reparierte der Verein in den letzten dreieinhalb Jahren mit Helfern vom Job-Center, Fördermitteln der sächsischen Aufbaubank und Unterstützung der Stadtverwaltung sowie des städtischen Bauhofes 38 Verkaufsstände. Am 25.09.2012 übergaben Herr Schmiedgen und Herr Fabian vom GFTE Herrn Schädlich, dem 1. stellvertretenden Bürgermeister der Stadt, die letzte fertiggestellte Hütte. Nun können sie wieder zu unseren kulturellen Veranstaltungen wie Kirmes, Höhenfeuer und Weihnachtsmarkt zum Einsatz kommen. (Foto und Text: red)



Herzlichen Glückwunsch

20 Jahre Thalheimer Transformatorwerke GmbH



Am 25.09.2012 beging die Thalheimer Transformatorwerke GmbH ihr 20-jähriges Betriebsjubiläum. Die 1992 aus dem ehemaligen Werk 3 der TPW GmbH herausgegründete Firma hat sich seither im nationalen und internationalen Maßstab einen sehr guten Ruf erarbeitet. Neben dem klassischen Sortiment der Stelltrafos wurden mehr und mehr Prüfgeräte, Sonderstromversorgungen und speziell konfigurierte Ausrüstungen nach Kundenwunsch ins In- und Ausland geliefert. Außerdem beliefert die Firma als einzige am Markt eine Vielzahl von Kunden mit Originalzündanlagen für Kleinkrafträder der Marke „SIMSON“. Der Exportanteil über das gesamte Sortiment liegt gegenwärtig bei 35 %. Eine zünftige Jubiläumsfeier der Belegschaft und deren Angehörigen fand am 22. September im Hotel „Waldperle“ statt. (Foto: red; Text: R. Lahr)

110 Jahre Thalheimer Rassekaninchenzuchtverein

Als Ende des 19. und in den ersten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts die Generation unserer Urgroßeltern aus Frankreich, Belgien, Holland und England einige Kaninchenrassen mit in unsere Heimat brachten, halfen diese in bescheidenem Maße hin und wieder die Familien mit Fleisch zu versorgen. Die Tiere waren so genügsam, dass sie mit Schälabfällen aus der Küche und mit dem, was an Wegrändern so wächst, ernährt werden konnten. Zunehmend neben der Fleischversorgung spielte aber auch die Züchtung eine immer größere Rolle. Die aus England stammenden Lohkaninchen und Englischen Schecken wurden auch zu hübschen Hinguckern mit ihren Abzeichen und Zeichnungen im Fell. Die so beliebten Roten und Weißen Neuseeländer stammen sogar aus Kalifornien und kamen in den 40er Jahren zu uns nach Deutschland. Später in den 60er und 70er Jahren wurden viele kleine Rassen, z.B. die Widderzwerge und die Kleinschecken herausgezüchtet, und bis heute sind die aktiven Züchter nicht müde, neue Rassen und Farbschläge zu züchten und zu festigen. Was treibt nun die Züchter an, täglich für Futter zu sorgen, Stallbuchten

auszumisten und in den Zeiten, in denen die Häsinnen ihre Nachkommen werfen, um diese zu bängen. Zu häufig passiert es doch, dass beim Säugen die noch blinden und nackten Jungtiere aus dem Nest rutschen und der Kälte ausgesetzt sind. Weshalb also ein solches Hobby in einer Zeit, wo hervorragendes Fleisch für wenig Geld im Supermarkt zu haben ist, wo Kaninchenfelle schon lange nicht mehr zu Westen, Mänteln und Jacken verwandelt werden und die Wolle der Angorakaninchen durch High-Tech-Fasern ersetzt wird? Was meinen nun unsere Züchter dazu? Sie sagen z. B.: „Ich finde es gut, täglich zur rechten Zeit meinen Pflichten am Stall nachzugehen.“ „Mein Herz schlägt für die Englischen Schecken“. „Ich weiß, dass das Fleisch meiner Tiere ohne prophylaktische Medikamente entstanden ist und lasse es mir schmecken. Auch meine Freunde freuen sich über ein frisch geschlachtetes Kaninchen“. „Meine Kinder sind so gern mit den Tieren zusammen und Kaninchen sind nicht so aufwändig“. Aus diesen vielen Gründen organisierten die Thalheimer Rassekaninchenzüchter im August das jährliche Hasenfest im Hasenpark. Für die Züchter war es eine gute Vergleichsmöglichkeit untereinander sowie auch dafür, einige Jungtiere von Preisrichtern beurteilen zu lassen. Natürlich gab es Preise für die gelungensten Zuchten. Für die zahlreichen Gäste, die mit ihren Kindern die kleine Schau besuchten, war es ein Spaß, bei guter Verköstigung einander zu treffen. Natürlich wurden Kaninchen gestreichelt, und der eine oder andere Plan für ein eigenes Tier wurde von den kleinen Gästen geschmiedet.



Michele Fankhänel freut sich über Ihren Pokal, mit dem sie für die beste Häsin der Jungtierschau 2012 ausgezeichnet wurde und zeigt uns auch gern das Siegertier der Rasse Perlfelh.

Am 27.10., 9. - 18.00 Uhr und 28.10., 9. - 16.00 Uhr steht nun den Thalheimer Züchtern im 110. Jahr des Vereinsbestehens die Verbandsschau der Rassekaninchenzüchter des Kreisverbandes Stollberg ins Haus. Sie findet im Thalheimer Sportpark, Berghausweg 5 statt. Dieser Schau sind eine Schau des Loh-Clubs Westsachsen und die 3. Dreiländer-Vergleichsschau der Farbenzwerge-Züchter angeschlossen, so dass mit beinahe 700 Tieren im Sportpark gerechnet wird. Neben einer Ausstellung auf hohem züchterischen Niveau werden den Besuchern die Möglichkeit zum Tierkauf, eine Tombola und natürlich gastronomische Betreuung durch das Gaststättenteam des Sportparks geboten. Über regen Besuch würden sich die Züchter sehr freuen.

(Foto / Text: St. Kurth, red)





FREIE WÄHLER

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Thalheim, ich wende mich heute an Sie, da ich meine, dass sich viele von Ihnen für unser Erzgebirgsbad interessieren und objektive Informationen zur aktuellen Situation wünschen. Ich möchte mit diesem Artikel die mehrheitliche Meinung des Stadtrates der Stadt Thalheim aus meiner



Sicht darstellen. Das 1996 eröffnete Bad hatte in den ersten Jahren einen überwältigenden Besucheransturm, in dessen Folge auch beachtliche Gewinne erwirtschaftet wurden. Aus diesen wurden leider keine Rückstellungen für zukünftige Investitionen/Instandhaltungen gebildet, vielmehr wurden diese Mittel an anderer Stelle im städtischen Haushalt verbraucht. Ab ca. dem Jahr 2000 ging die Besucherzahl drastisch zurück. Der Hauptgrund dafür ist in der Entstehung weiterer Erlebnisbäder in unserer Region zu sehen. Die Folge für unser Bad war, dass keine Gewinne mehr erwirtschaftet werden konnten und sogar Zuschüsse zum Weiterbetrieb notwendig wurden. Es trat an dieser Stelle der „Normalfall“ ein. Es ist allgemein bekannt, dass ein öffentliches Bad Zuschüsse benötigt. Alle unsere Nachbarkommunen die sich Bäder, in welcher Form auch immer leisten, stellen dafür Haushaltsmittel zur Verfügung. Entscheidend ist die Frage nach der Höhe der Mittel und ob eine Gemeinde wirtschaftlich in der Lage ist diese auch aufzubringen. Die Stadt Thalheim konnte dies in den letzten 12 Jahren unter den verschiedensten Betreibermodellen leisten. Dabei muss bedacht werden, dass andere investive Maßnahmen in der Stadt dafür zurückgestellt wurden und im Bad selbst ein gewisser Investitionsrückstau entstanden ist. Mit dem aktuellen Betreiber, der OEWA Wasser und Abwasser GmbH, hat die Stadt Thalheim 2009 einen Betreibervertrag mit einer Ergänzungsvereinbarung geschlossen. Mit diesem war die Hoffnung verbunden, dass ein großes Unternehmen mit entsprechendem Potential wichtige Schritte leisten kann, damit der regelmäßige Besucherrückgang gestoppt wird und sich der städtische Zuschuss in Grenzen hält. Trotz aller Bemühungen des Betreibers und dem großen Engagement der Badmitarbeiter konnte dieses Ziel nicht erreicht werden. Die Folge war am 30.06.2012 die außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Betreiberin zum 30.09.2012. In der Folge hat der Stadtrat einmütig entschieden, sich für einen Weiterbetrieb des Bades einzusetzen. Eine zweite Ergänzungsvereinbarung wurde mit der OEWA geschlossen, die Risiken für die Stadt aus der ersten Vereinbarung minimiert, ein Leistungsverzeichnis enthält und der Stadt ein 3-monatiges, ordentliches Kündigungsrecht einräumt und ansonsten den Badbetrieb bis 2014 sichert. Diese wurde durch die kommunale Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, weil zu große Belastungen für den städtischen Haushalt gesehen werden. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Kommunalaufsicht die erste Ergänzungsvereinbarung seit 2009 kennt und bis zur Kündigung durch die OEWA mir keinerlei Beanstandungen durch die Behörde bekannt wurden. Vor diesem Hintergrund sind Äußerungen in der Freien Presse wie „rechtswidrige Vertragsgestaltung“ oder „Lizenz zum Geld drucken“ nach 3 Jahren Schweigen für mich nicht nachvollziehbar. Stattdessen werden die Verantwortlichen gedrängt, das Bad schnellstmöglich zu schließen. Dies in dem Wissen, dass Fördermittelrückzahlungen von ca. 1 Mio. Euro und weitere nicht genau definierte Folgekosten in beachtlicher Höhe entstehen. Der Verlust an Lebensqualität für die Bürger der Region soll in Kauf genommen werden. **Dies ist nicht der Weg des Thalheimer Stadtrates!** Wir versuchen vielmehr eine Lösung zu finden, die Schwimmunterricht (kommunale Pflichtaufgabe) für 200 Thalheimer Grundschüler und Schüler aus 8 anderen Gemeinden ermöglicht, Vereinsport fördert, aktive Gesundheitsvorsorge leistet und den Bürgern sowie Touristen der Region beste Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten bietet. Dabei wissen wir genau, dass wir auf längere Sicht nur liebgewordene Dinge erhalten werden, die wir auch bezahlen können. Voraussetzung wird sein, dass unser Bad „angenommen“ wird, mehr Gäste kommen, höhere Umsätze erzielt werden. Dazu brauchen wir Ihre Hilfe. Nutzen Sie selbst das Bad! Reden Sie im Bekannten/Verwandtenkreis positiv über unser wunderbar gelegenes Bad - „Mundpropaganda“ kostet nichts und bewegt viel! Bringen Sie Ideen ein! Nur gemeinsam werden wir den Erhalt des Erzgebirgsbades Thalheim realisieren können.

Friedemann Lasch (Fraktion der Freien Wähler, FWU)



Jahresausflug des Thalheimer Gewerbevereins am 15.9.2012

Am 15.9.2012 fand der jährliche Ausflug des Thalheimer Gewerbevereins statt. Mit dem „12e - Zug“ ging es von Thalheim über Aue nach Erlabrunn. Vom Bahnhof Erlabrunn wanderten wir zu den „Riesenberger Häusern“. Hier wurde kurz eingekehrt und über dies und jenes geschwätzt. Mit frischgebackenen Großeltern konnten wir sogar aufs neue Enkelkind anstoßen. Dank Verpflegungsbeutel



und gut gefüllter Rucksäcke musste keiner hungern oder dursten, so dass wir auch den Marsch in die „Alte Schleiferei“ und wieder zurück nach Erlabrunn gut überstanden haben. Nach einer Stärkung weihte man uns in die Kunst des Bierbrauens ein. Hier konnten alle hauseigenen Biersorten verkostet werden. Sehr gut unterhalten und die Lachmuskeln strapaziert haben dann die „Crandorfer Fatzer“ mit ihrem Programm. Es war gar nicht so einfach, die Lieder und Schwänke in erzgebirgischer Mundart komplett zu verstehen. Leider mussten wir gegen 20.30 Uhr schon wieder in Richtung Bahnstation aufbrechen, damit wir den letzten Zug nach Thalheim noch schaffen. Es war ein sehr lustiger und gut gelungener Ausflug und wir danken den Organisatoren ganz herzlich!

Der Gewerbeverein lädt ein zur öffentlichen Vereinsversammlung

Am 08.11.2012 findet um 19.00 Uhr im Ratskeller eine Zusammenkunft statt, zu der alle Teilnehmer und Interessenten für Straßenfest und Verkaufsnacht eingeladen sind. Es werden die vergangenen Veranstaltungen ausgewertet und Ideen gesammelt für die beiden 2013 stattfindenden Thalheimer Events. Jeder Gewerbetreibende, der sich an Straßenfest und/ oder Einkaufsnacht beteiligen möchte ist zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen! Um verbindliche Rückmeldung wird bis zum 29.10.2012 bei Herrn Wegbrod gebeten unter: Tel.: 03721/ 85219; Fax: 03721/ 270305 oder per Email: info@gewerbeverein-thalheim.de

(Foto und Text: K. Bauer, Thalheimer Gewerbeverein e. V.)

„Ohne Musik wäre das Leben ein Irrtum“ Zwei Chöre erklangen zum Herbstkonzert



Der Stadtchor Thalheim sang gemeinsam mit dem Adorfer Frauenchor im Paletti Park in Lugau. Das „Herbstsingen“, so das Motto, war ein gelungenes Konzert, bei dem es viel Beifall gab. Es waren viele Herbstlieder, anspruchsvolle Songs, aber auch Schunkellieder, Lieder zum Mitsingen zu hören. Das Publikum war begeistert von unserem wunderbaren Tenor mit seinem erzgebirgischen „Schwammelied“. Die Moderatoren der beiden Chöre trugen ebenfalls zum Gelingen der Veranstaltung bei. Der Frauenchor Adorf erfreute mit seinen lockeren Liedern, wie u.a. „Ein Likörchen für unser Chörchen“, aber auch allen anderen 2-stimmigen Gesängen. Vierstimmig und wieder ein Hörgenuss waren die Darbietungen des Stadtchors Thalheim, dieses Mal auch mit Liedern aus dem Repertoire des erfolgreichen „Kathy Kelly Konzerts“ im Juni diesen Jahres. Solistische Leistung boten dabei Ramona und Christoph. Beide Chöre, unter der bewährten Leitung von Uta Loth, verabschiedeten sich mit dem Song „Ein schöner Tag zu Ende geht“. Der Stadtchor Thalheim ist wieder bei seinen Weihnachtskonzerten im Dezember zu hören, und zwar im Paletti Park in Lugau (mit dem Männerchor „Sachsentreue“), auf dem Weihnachtsmarkt in Thalheim, in der Villa Neukirchner in Thalheim und im Pflegeheim Thalheim. Wir freuen uns auf viele Zuhörer und Freunde des Stadtchors. Denn, wie wahr ist doch diese Aussage: „Es sind die Begegnungen mit den Menschen, die das Leben lebenswert machen“. (M. Poitz, Thalheimer Stadtchor)

Impressum:

Herausgeber und Bezugsadresse: Stadt Thalheim/Erzgeb.,

Telefon / Fax: 03721/26 2-26 / 8 41 80

e-mail: stadtinfo@thalheim-erzgeb.de;

Verantwortlich für den amtlichen Teil: René Kühn, Bürgermeister;

Redaktion des nichtamtlichen Teils: Nancy Auerswald, Stadtverwaltung; Eberhardt Börner, ehrenamtlich

Das Urheberrecht sowie die inhaltliche Verantwortung für Text- und Bildbeiträge liegen bei den jeweiligen Autoren.

Redaktionelle Änderungen sind vorbehalten. Druck und Anzeigenannahme: Riedel Verlag und Druck KG,

Telefon: 03722 / 50 2000

Redaktionsschluss Stadtanzeiger 11/12: 31.10.12

Der nächste Stadtanzeiger erscheint am 21.11.12

Thalheimer Stadtanzeiger auch unter:
www.thalheim-erzgeb.de

